



P. Nikiforos Diamandouros
Der Europäische Bürgerbeauftragte

Herrn Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
D-51105 Köln
ALLEMAGNE

Straßburg, 04 -11- 2011

Beschwerde 488/2010/PB

Sehr geehrter Herr Strack,

Ich wende mich an Sie bezüglich Ihres Schreibens vom 16. Juni 2011, in dem Sie mich bitten, die in meiner Entscheidung vom 31. Mai 2011 getroffenen Feststellungen zu überprüfen.

Ihr Schreiben enthält eine Auflistung von Punkten. Meiner Meinung nach ist es sinnvoll, bei der Beantwortung Ihres Schreibens vor allem auf die folgenden beiden zentralen Fragen einzugehen:

Erstens die Frage, ob die Europäische Kommission rechtlich verpflichtet gewesen wäre, vom Invaliditätsausschuss ein Gutachten zu Ihrem Antrag auf Beendigung der regelmäßigen ärztlichen Überprüfungen Ihres Gesundheitszustands einzuholen und damit diesem Ausschuss faktisch die Entscheidung zu überlassen; und zweitens die Frage, ob Ihr Antrag eine Angelegenheit betraf, die für Sie eine solche Erschwernis darstellte, dass Sie das Beschwerdeverfahren nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts nutzen konnten.

Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass die Punkte 1. und 2. Ihres Schreibens vom 16. Juni 2011 nicht in meine Untersuchung einbezogen wurden.

Zur ersten Frage: Invaliditätsausschuss

Ich habe sowohl Ihre Argumente als auch die von Ihnen angeführten rechtlichen Bestimmungen, gerichtlichen Entscheidungen und Verwaltungsdokumente sorgfältig geprüft. Zwar erkenne ich an, dass es der Kommission möglich gewesen wäre, den Invaliditätsausschuss um ein Gutachten zu ersuchen. Doch bin ich leider nach wie vor nicht überzeugt, dass die Kommission im Grunde deshalb einen Rechtsverstoß begangen haben soll, weil sie die Entscheidung über Ihren Antrag nicht dem Invaliditätsausschuss überließ.

Nach meinem Verständnis der Sachlage beauftragte die Kommission die Mediziner ihres Ärztlichen Dienstes, zu Ihrem Antrag und dem dazugehörigen



Attest Ihres Arztes Stellung zu nehmen. Die Frage ist, ob die Kommission berechtigt war, Ihren Antrag auf dieser Grundlage abzulehnen.

Die verschiedenen rechtlichen Bestimmungen, auf die Sie hinweisen, verdeutlichen natürlich die maßgebliche Rolle des Invaliditätsausschusses. Allerdings begründet keine dieser Bestimmungen eine rechtliche Pflicht, den Invaliditätsausschuss nach der (von ihm zu treffenden) ursprünglichen Entscheidung immer wieder hinzuzuziehen, wenn geklärt werden muss, ob und in welchem Umfang ein Beamter dienstunfähig ist.

Sie verweisen auf die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Die Artikel 33 Absatz 3 und 102 Absatz 3 enthalten jeweils die folgende Aussage (Hervorhebung hinzugefügt):

"The institution referred to in Article 40 of Annex VIII to the Staff Regulations may require periodic examinations of the recipient of an invalidity allowance to establish that he still fulfils the conditions for payment of that allowance. If the Invalidity Committee finds that these conditions are no longer fulfilled, the servant shall resume service with the institution, providing his contract has not expired."

Sie sind offenbar der Ansicht, dass sich aus dem zweiten Satz die rechtliche Verpflichtung ergibt, die Entscheidung über solche Anträge wie Ihren Antrag an die Kommission dem Invaliditätsausschuss zu übertragen. In diesem Zusammenhang machen Sie geltend, dass dies für den betreffenden Beamten ein Vorteil sei und logischerweise davon auszugehen sei, dass das Beamtenstatut denselben Vorteil vorsieht, weil den Bediensteten auf Zeit keine größeren Rechte gewährt werden könnten als den Beamten. Das Fehlen eines entsprechenden Satzes in Artikel 15 Anhang VIII des Beamtenstatuts müsse auf einen Redaktionsfehler zurückzuführen sein.

Was den ersten Teil Ihrer Argumentation angeht, so kann ich mich Ihrer Auslegung der betreffenden Bestimmung nicht anschließen. Meiner Meinung nach bezieht sich der zweite Satz speziell auf die Frage, um die es darin ausdrücklich geht und die eindeutig auf den Rechtsstatus des Beamten abstellt. Zu Ihrem Hinweis auf einen möglichen Redaktionsfehler möchte ich anmerken, dass ich es nicht für angemessen halte, mich zu diesem spezifischen Punkt zu äußern. Allem Anschein nach wäre es aber tatsächlich ein logischer Schritt der Kommission, den Invaliditätsausschuss jedes Mal hinzuzuziehen, wenn ein im Ruhestand befindlicher Beamter nach einer Zeit der Dienstunfähigkeit erneut den Dienst aufnehmen soll.

Die von Ihnen angeführten Gerichtsurteile deuten meiner Meinung nach darauf hin, dass die Hinzuziehung des Ärztlichen Dienstes der Kommission sowohl rechtmäßig als auch berechtigt ist. Im Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst in der Sie betreffenden Rechtssache (F-119/07) wird sogar hervorgehoben, dass eine medizinische Beurteilung im Zusammenhang mit Invaliditätsfällen von Medizinern vorzunehmen ist. Allerdings kann der Randnummer 93 des Urteils nicht entnommen werden, dass die medizinische Beurteilung in allen Fällen vom Invaliditätsausschuss vorzunehmen ist („Aus der Systematik der Gemeinsamen Regelung, insbesondere ihren Art. 19 Abs. 3 und Art. 20, folgt aber, dass eine medizinische Beurteilung ausschließlich von Medizinern vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Gill, oben in Randnr. 69 angeführt, Randnr. 24). Folglich hätten die Verwaltung und insbesondere die Anstellungsbehörde vor Ablehnung des Antrags des Klägers in entsprechender Anwendung der Art. 18 bis 20 der Gemeinsamen Regelung medizinische



*Sachverständige, den Vertrauensarzt und gegebenenfalls den Ärztessausschuss hinzuziehen müssen". – Hervorhebung hinzugefügt). Auch das Gerichtshofurteil in der Rechtssache C-198/07 P kann so verstanden werden, dass es legitim ist, den Ärztlichen Dienst der Kommission in die Prüfung bestimmter Fragen zum Invaliditätsstatus des im Ruhestand befindlichen Beamten einzubeziehen oder ihn ganz damit zu betrauen („48 Here, in the case of the appellant, all the requisite conditions to justify his automatic retirement on the ground of total permanent invalidity, in accordance with Article 13 of Annex VIII to the Staff Regulations, were not considered to have been definitively met. **This is borne out by the fact that the Commission's medical service responsible for reviewing the appellant's invalidity status renewed the declaration of his invalidity on 31 January 2007 for only one further year, rather than for two, as in the Commission's original invalidity decision of 1 February 2005. That shows that the possibility of reinstating the appellant was not merely hypothetical but real.**")*

Daher hat die Kommission nach meinem Dafürhalten nicht gegen das Beamtenstatut verstoßen, indem sie Ihren Antrag ohne Hinzuziehung des Invaliditätsausschusses prüfte.

Die zweite Frage: Zulässigkeit der Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2

Zweitens fragt sich, wie bereits erwähnt, ob Ihr Antrag eine Angelegenheit betraf, die für Sie eine solche Erschwernis darstellte, dass Sie das Beschwerdeverfahren nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts nutzen konnten. Nach Auffassung der Kommission hatte die Entscheidung, Ihre Dienstunfähigkeit nicht als „dauernd“ einzustufen, sowie die damit verbundene Entscheidung, auch weiterhin regelmäßige ärztliche Überprüfungen zu verlangen, keinen Einfluss auf Ihren Rechtsstatus. Ich stellte fest, dass die Entscheidung der Kommission keinen Misstand in der Verwaltungspraxis darstellte, und merkte an, dass es hier um eine sachliche und/oder medizinische Frage gehe und nicht um eine Änderung des Rechtsstatus.

Übrigens ging ich bei dieser Feststellung nicht davon aus, dass der Gerichtshof in einem ähnlichen Fall gewiss keinen anderen Standpunkt beziehen würde. Ich war nur eben der Auffassung, nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen zu können, dass die Auslegung der Kommission eindeutig einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellte.

Die von Ihnen angeführte Rechtsprechung stellt meiner Meinung nach keine Bestätigung Ihres Standpunkts dar. In der Rechtssache C-198/07 P entschied der Gerichtshof wie folgt:

*"46 In the second place, while it is true that an official who is recognised by the Invalidity Committee as being in a state of total permanent incapacity is automatically retired pursuant to Articles 53 and 78 of the Staff Regulations, the situation of that official is distinct from that of an official who has reached the age of retirement, or who has resigned or been dismissed, because it is **reversible**.*

*47 An official in a state of **total permanent invalidity** may one day resume his duties within a Community institution, given the wording of Article 16 of Annex VIII to the Staff Regulations. In that regard, the general provision of Article 53 of the Staff Regulations must be read in conjunction with the specific provisions of Articles 13 to 15 of Annex VIII to the Staff Regulations. **The employment of an official who is declared to be in a state of invalidity is merely suspended**, since the evolution of his position within the institutions is subject to the continued existence of the*



conditions which justified that invalidity, which can be reviewed at regular intervals."

Selbst wenn also die Kommission Ihre gesundheitliche Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der ärztlichen Überprüfung als „dauernd“ einschätzen sollte, und selbst wenn sie (aus diesem Grund) beschließen sollte, keine weiteren Überprüfungen zu verlangen, wäre Ihr Rechtsstatus noch immer umkehrbar und überprüfungsbedürftig, falls die Kommission solche Überprüfungen für angemessen oder notwendig erachten würde.

Abschließende Bemerkungen

Meine obigen Feststellungen bezogen sich auf die rechtliche Seite des Falles. Ich erkenne jedoch an, dass die Kommission es - wie von Ihnen erwähnt - mitunter praktiziert, unter spezifischen Umständen auf regelmäßige ärztliche Überprüfungen von Beamten zu verzichten, wobei ich über ihre genaue Vorgehensweise nicht im Bilde bin. Es versteht sich von selbst, dass die Kommission und die von ihr in Anspruch genommenen ärztlichen Berater bei der Bearbeitung solcher Fälle die Regeln der guten Verwaltungspraxis befolgen müssen. Wenn Sie also der Auffassung sind, dass die Kommission und ihr Ärztlicher Dienst Ihren Antrag – verglichen mit ähnlichen Fällen - nicht fair und gewissenhaft bearbeitet haben, steht es Ihnen natürlich frei, die Angelegenheit weiterzuverfolgen. Sollten Sie sich dafür entscheiden, wenden Sie sich bitte erneut an die Kommission und tragen Sie konkret vor, welche Missstände in der Verwaltungspraxis Sie ihr vorwerfen, ehe Sie eine erneute Befassung des Europäischen Bürgerbeauftragten in Erwägung ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

P. Nikiforos Diamandouros